

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Orthoservice AG

1. Angebote und Preise

- 1.1. Unsere Angebote erfolgen, sofern die Gültigkeitsdauer nicht explizit vermerkt ist, freibleibend und ohne Verpflichtungen für uns.
- 1.2. Die in den Angeboten, Verkaufsunterlagen und Preislisten enthaltenen Preise verstehen sich als Verkaufspreise, exkl. gesetzlicher MwSt. und Verpackung-, Porto- und Transportkosten.

2. Bestellungen

- 2.1. Durch Erteilung eines Auftrages anerkennt der Besteller diese Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- 2.2. Eine mündliche oder schriftliche Bestellung gilt als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden ist. Mündliche Abreden haben nur bei nachfolgender schriftlicher Bestätigung Gültigkeit. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere schriftliche Bestätigung massgebend.
- 2.3. Hat der Besteller einen Auftrag erteilt und die Orthoservice AG diesen bestätigt, so können Abänderungen oder Annullierungen nur noch im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Bei Spezialanfertigungen sind Abänderungen oder Annullierungen ausgeschlossen.
- 2.4. Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Abrufrfrist abgenommen werden. Wird diese Frist um einen Monat überschritten, besteht die Berechtigung zur Fakturierung sowie zur Verrechnung von Kapitalzinsen und Lagermiete.

3. Masse und Konstruktionsänderungen

Von Abbildungen, Gewichten, Masstabellen oder sonstigen derartigen Angaben kann abgewichen werden, sofern sich dies als zweckmässig erweist.

4. Lieferfristen

- 4.1. Die Liefervereinbarungen werden wenn immer möglich wie vereinbart eingehalten. Verzögerungen bei der Lieferung berechtigen indessen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen daraus entstehenden Schaden zu verlangen. Eventuelle Ersatzansprüche wegen Terminüberschreitung können nicht anerkannt werden.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt erst mit dem Datum der definitiven Abklärung aller Details zu laufen.
- 4.3. Rohmaterialmängel, Betriebsstörungen und Fälle von höherer Gewalt entbinden uns für die Dauer solcher Behinderungen von der eingegangenen Lieferverpflichtung, ohne dass dem Besteller Anspruch auf Schadenersatz zusteht.

5. Mustersendungen

- 5.1. Ausnahmsweise werden Standardmuster für Bemusterungen für höchstens einen Monat zur Verfügung gestellt; innert dieser Zeit nicht retourniertes Material wird als definitiv bezogen betrachtet und dementsprechend verrechnet. In jedem Fall werden Muster verrechnet, die vom Empfänger abgeändert oder beschädigt wurden (z.B. Abändern, Anpassungen durch Schränken u.ä.).
- 5.2. Muster, die auf Verlangen des Interessenten besonders angefertigt werden müssen, werden wenn kein entsprechender Lieferungsantrag erteilt wird, verrechnet.

6. Verpackung, Transport und Anlieferung

- 6.1. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgen die Lieferungen ab Lager Stansstad. Mit Übergabe an den durch den Kunden beauftragten Transportunternehmer, gehen Gefahr, Bruchrisiko sowie Beweislast bezüglich ordnungsgemässer Verpackung und Verladung auf den Käufer über.
- 6.2. Wird auf Wunsch des Kunden der Transport durch uns veranlasst, erfolgt der Versand – ohne anderslautende Vereinbarung – inkl. Versicherung zu Lasten des Bestellers.
- 6.3. Die Anlieferung erfolgt ebenerdig oder auf Rampe sowie nach den Anordnungen und unter der Verantwortung des Bestellers, welcher das notwendige Personal auf seine Kosten zur Verfügung stellt.
- 6.4. Für jede andere Sonderversandart wie Kurier-, Eil- und Expressdienst, Bote, Luftfracht werden die effektiven Transportkosten voll verrechnet.
- 6.5. Bei Lieferungen mit LKW gilt die Unterschrift eines Arbeitnehmers des Empfängers als Bestätigung dafür, dass die Lieferung vollständig und frei von sichtbaren Schäden ist.

8. Rücksendungen

Rücksendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen, wobei die Ware in jedem Falle franko Stansstad zurückzusenden ist. Eine Rücknahmeverpflichtung besteht nicht. Material in gutem Zustand wird nur zu höchstens 90 % des Netto-Warenwertes oder unter Abzug von mindestens Fr. 30.- für Kontrollen und administrative Bearbeitung gutgeschrieben. Beschädigtes Material wird nicht gutgeschrieben. Allfällige Instandstellungsarbeiten werden zu Selbstkosten verrechnet. In jedem Falle werden allfällige fehlende Teile wie Originalverpackung, Befestigungsmaterial und sonstiges Kleinzubehör verrechnet. Spezialanfertigungen, abgeänderte Standardmodelle (Farbe und Ausführung) sowie Verbrauchsmaterial werden nicht zurückgenommen.

9. Reklamationen

- 9.1. Minder- oder Falschliefereien sowie etwaige Mängel können nur innerhalb von acht Tagen nach Ankunft der Lieferung beim Besteller schriftlich beanstandet werden.
- 9.2. Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen Reparaturen oder Abänderungen an gelieferten Waren nicht zu unseren Lasten vorgenommen werden.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware bleibt diese Eigentum des Verkäufers. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

11. Schutzrecht

An allen Produkten, Entwürfen, Zeichnungen, Anleitungen und Marken behält sich die Orthoservice AG das Eigentums- und Urheberrecht vor.

12. Garantie

- 12.1. Die Garantie sämtlicher Produkte beträgt – wenn nichts anderes vereinbart – ein Jahr nach erfolgter Ablieferung und beschränkt sich während dieser Frist auf auftretende Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens der Orthoservice AG zurückzuführen sind.
- 12.2. Jede weitere Garantie oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für irgendwelche anderen Folgeschäden übernommen.
- 12.3. Ebenso wird keine Garantie für Material geleistet, an welchem durch den Besteller oder durch Dritte Änderungen, Reparaturen, Gewaltanwendungen oder unsachgemässe Handhabung vorgenommen worden ist.
- 12.4. Jegliche Garantie setzt im Übrigen voraus, dass das defekte Material der Orthoservice AG verpackt franko Stansstad zugestellt wird.
- 12.5. Orthoservice AG haftet nicht für geringfügige Abweichungen der Ware in den Massen, der Farbe oder im Design gegenüber Abbildungen, Mustern oder unseren Verkaufsunterlagen.
- 12.6. Ebenso haften wir nicht für falsch behandelte, beschädigte oder nicht vorschriftgemäss angewandte Ware.
- 12.7. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Schäden an Personen, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

13. Zahlungsbedingungen

- 13.1. Lieferungen ins Ausland bei denen nicht anderslautende Zahlungskonditionen vereinbart sind, werden erst nach Zahlung zum Versand freigegeben.
- 13.2. Rechnungen sind 30 Tage rein netto zahlbar. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Hält der Besteller diesen Zahlungstermin nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, den gesetzlichen Verzugszins zu entrichten.
- 13.3. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, ohne die der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht bleibt.
- 13.4. Andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

14. Nebenabreden

Andere Vereinbarungen als diese Lieferbedingungen sowie Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

15. Obligationenrecht

Soweit diese Lieferbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

16. Ausschreibungen / Submissionen

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gehen, wenn sie in Widerspruch mit Submissions- und Ausschreibungsbestimmungen stehen, diesen vor.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stansstad.

Stansstad, 01.01.2007

